



ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE AHLEN GMBH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspan- nungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN, § 7 STROMGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithalten.

2. ABRECHNUNG, § 12 STROMGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Im Einzelfall kann ein kürzerer Abrechnungszeitraum entstehen. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke monatliche Abschläge zu verlangen.
- 2.3 Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

3. ABSCHLAGSZAHLUNGEN, § 13 STROMGVV

Die Stadtwerke erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erheben die Stadtwerke keine Abschlagszahlungen.

4. ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 2 STROMGVV

4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Lastschriftmandat
2. Dauerauftrag
3. Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers
4. SEPA-Firmenlastschriftmandat
5. Barzahlung

zu leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

5. ZAHLUNG, VERZUG, § 17 STROMGVV

5.1 Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lassen die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

6 VORAUSZAHLUNGEN, § 14 STROMGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen

7 UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG, § 19 STROMGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechtigungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. KÜNDIGUNG, § 20 STROMGVV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-ID
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9 DATENSCHUTZ

Die sich aus dem jeweiligen Versorgungsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Ahlen GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen, wie z. B. die Übermittlung von Wasserverbrauchsdaten an die Stadt Ahlen.

Soweit gesetzlich zulässig werden für Werbezwecke oder Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen verwendet und ausgetauscht. **Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin.**

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ahlen GmbH, Industriestraße 40, 59229 Ahlen / Fax-Nr.: 02382 788-258 / E-Mail: info@stadtwerke-ahlen.de / Telefon: 02382 788-0 / Facebook: StadtwerkeAhlenGruppe

Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Stadtwerke Ahlen GmbH, Abteilung Datenschutz, Industriestraße 40, 59229 Ahlen/ Fax-Nr.: 02382 788-258 / Telefon: 02382 788-0 / datenschutz@stadtwerke-ahlen.de) zur Verfügung.

Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (LDI NRW, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf) zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter www.stadtwerke-ahlen.de/datenschutz.

Weitere Informationen finden Sie in den Unterlagen, die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhalten haben. Zudem können Sie auf den Internetseiten der Stadtwerke Ahlen GmbH (z.B. <https://www.stadtwerke-ahlen.de/service/download-service>) diese erhalten sowie in unserem Kundencenter (Industriestraße 40, 59229 Ahlen).

10 INKRAFTTRETEN

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH“ gelten ab dem 1. Januar 2019 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 12. September 2018.

Ahlen, 1. Januar 2019
STADTWERKE AHLEN GMBH

Anlage: Preisblatt

PREISBLATT ZU DEN ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN

Gültig ab: 01.01.2015

I. ZU 5. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ABRECHNUNG, § 12 STROMGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung
je Abrechnung 5,07 Euro
(Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)

II. ZU 7. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 3 STROMGVV)

- Bareinzahlung 3,00 Euro

III. ZU 8. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ZAHLUNG, VERZUG, § 17 STROMGVV)

- 1. Mahnung 2,80 Euro
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu
der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 0,00 Euro

IV. ZU 10. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (UNTERBRECHUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG, § 19 STROMGVV)

- Unterbrechung und Wiederherstellung
der Versorgung während der Geschäftszeiten 31,00 Euro
- Unterbrechung und Wiederherstellung
der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten 40,30 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde
trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung
nicht angetroffen wird 15,00 Euro

Die vorgenannten Beträge, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso), verstehen sich als Bruttopreise einschließlich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007: 19 %). Die Kosten in Folge von Zahlungsverzug unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.